

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Musikgeragogik e.V. (DGfMG)

vom 29.09.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Musikgeragogik e.V. (DGfMG)
2. Er hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt einen Bildungszweck. Er fördert die Ausbildung im Fach Musikgeragogik (Musik für und mit Menschen im dritten und vierten Lebensalter) und fachliche Weiterentwicklung von Musikgeragogik im Bildungswesen, im Sozialwesen, im Gesundheitswesen und in der Pflege. Konkreter Zweck der Deutschen Gesellschaft für Musikgeragogik e.V. (DGfMG) ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Forschungssituation, um ein musikalisches Bildungsangebot für ältere Menschen sowie die Qualifikation von Berufstätigen in den Feldern Pädagogik, Soziale Arbeit und Pflege für den Einsatz von Musik zur besseren Bewältigung des Alltags alter Menschen, insbesondere unter dem Aspekt der Lebensqualität und Lebenszufriedenheit, zu gewährleisten..
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die fachliche Weiterentwicklung von Musikgeragogik in Theorie und Praxis,
 - den regelmäßigen fachlichen und möglichst auch internationalen Austausch durch Fachtage und Symposien,
 - die Information der Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit, z. B. durch websites und fachspezifische Veröffentlichungen,
 - die Forschung zur Musikgeragogik, z. B. durch Unterstützung von Publikationen und Forschungsaufträgen
 - die Ausbildung zu Musikgeragoginnen und Musikgeragogen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Bildungswesens und des Gesundheitswesens.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften werden.
2. Natürliche Personen können Mitglieder werden, soweit sie in Forschung und/oder Lehre der Musikpädagogik tätig sind bzw. eine zertifizierte Weiterbildung zur Musikpädagogin bzw. zum Musikpädagogen absolviert haben oder über eine vergleichbare Qualifikation in Theorie und Praxis verfügen.
3. Juristische Personen können Mitglieder werden, wenn sie an der Qualifizierung und dem Einsatz von Musikpädagogen beteiligt sind oder sich für die Ziele des Vereins in Forschung, Lehre und Praxis einsetzen.
4. Mitglieder haben Stimmrecht.
5. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Für natürliche Personen, die sich besonders für die Musikpädagogik verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
7. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Erwerb einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
8. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss

steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung des zuständigen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestellen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - Die oder der Vorsitzende
 - Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter
 - Mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzer
2. Die DGfMG wird im Sinn des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Münster zu übertragen und von deren Fachbereich Sozialwesen ausschließlich für gemeinnützige Bildungszwecke einsetzen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Münster, 29.09.2009